

Ingenieur-Geometer Schweiz, Kapellenstrasse 14, 3011 Bern  
Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)

CH-3003 Bern

Per E-Mail an: [ap-sekretariat@efv.admin.ch](mailto:ap-sekretariat@efv.admin.ch)

Bern, 13. Dezember 2019

### **Stellungnahme zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts. Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat mit dem Schreiben vom 13. September 2019 die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts eröffnet. Das Vernehmlassungsverfahren läuft bis am 13. Dezember 2019.

Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken in einer modernen Marktwirtschaft. Die Digitalisierung und der Wandel unserer Gesellschaft hin zu einer Wissens- und Informationsgesellschaft setzen eine hohe Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Bedürfnisse voraus. Einheitliche Qualitätsstandards wie die AV93 leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Patentierte Ingenieur-Geometerinnen und Geometer sind wichtige und unerlässliche Leistungserbringer im Rahmen der amtlichen Vermessung.

Der Verband Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) kurz vorgestellt:

- Die IGS ist die gesamtschweizerische Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer. Der Verband nimmt die Interessen von rund 230 Büros – mit ungefähr 340 Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern – wahr.
- Als Arbeitgeberorganisation setzen wir uns für günstige Rahmenbedingungen, für unternehmerischen Freiraum - eigenverantwortliches Denken und Handeln fördern - sowie für fachliche und persönliche Weiterbildung ein.

Vernehmlassungsantwort von IGS:

- **Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?**

Die IGS begrüsst insgesamt die Verschlinkung der aktuellen Regeldichte bei

der Bemessung der Globalbeiträge für die amtliche Vermessung. Sie ermöglicht es dem Bundesrat, rascher auf spezifische Bedürfnisse, im Hinblick auf eine grössere Flächendeckung oder die Beteiligung an Schwergewichtsprojekten zu reagieren. Die vorgeschlagene Änderung trägt der in der „Strategie der Amtlichen Vermessung für die Jahre 2020-2023“<sup>1</sup> formulierten Vision Rechnung.

- **Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?**

Kritisch beurteilt die IGS dagegen die im erläuternden Bericht der Vernehmlassung vorgeschlagene angestrebte Verteilung der Mittel für die amtliche Vermessung. Insbesondere die Senkung des geschätzten Anteils für Erst- bzw. Neuerhebungen und Erneuerungen von total 68 auf 44 Prozent widerspricht unser Meinung nach der in der Strategie formulierten ersten Stossrichtung, wonach eine schweizweit flächendeckende, homogene und aktuelle Erreichung des AV39-Standards erreicht werden soll<sup>2</sup>. Die Finanzierung der Erst- und Neuerhebungen und insbesondere die Ablösung der «provisorisch numerisierten» Grundbuchpläne ist von hoher Bedeutung für eine lückenlose Verfügbarkeit von aktuellen (und digital verfügbaren) Daten.

Alleine im Kanton Bern waren per Jahresende 2017 erst 48 Prozent der Fläche im Qualitätsstandard AV93 definitiv anerkannt. Um innert vier Jahren eine vollständige Flächendeckung zu erreichen, werden rund 47 Mio. Franken, davon 17 Mio. aus Bundesmitteln, benötigt<sup>3</sup>. Wünschenswert wäre hier eine flexiblere Regelung, so dass unmittelbar auf Veränderungen eingegangen werden kann.

Die IGS stimmt der Vorlage grundsätzlich zu und schätzt es sehr, wenn die Anregungen mitberücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

**Ingenieur-Geometer Schweiz**



Thomas Frick  
Präsident



Peter Dütschler  
Verantwortlicher Politik

---

<sup>1</sup> <https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-av/publication/publication.download/cadastre-internet/de/documents/av-weisungen/Strategie-2020-2023-de.pdf>.

<sup>2</sup> Ebd., S. 3.

<sup>3</sup> <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/finanzplanung/voranschlag.assetref/dam/documents/FIN/GS/de/va-afp-2019-de.pdf> (S. 286 ff.).